

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 2 vom 2. September 2003

Der Petitionsausschuss hat am 2. September 2003 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe Nr.: L 15/226
L 15/334

Gegenstand: Länderübergreifende Kooperation bei der Kindertagesbetreuung

Begründung: Die Petenten rügen, dass für die Betreuung von Kindern aus dem niedersächsischen Umland keine staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Betreuung geleistet werden. Sie bitten darum, einen Staatsvertrag abzuschließen, in dem die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kinderbetreuung geregelt wird.

Die Landesregierungen Bremen und Niedersachsen haben die Möglichkeit eines Staatsvertrags erörtert. Ein solcher kam jedoch nicht in Betracht, weil die Kinderbetreuung und damit verbundene Ausgleichszahlungen in den Aufgabenbereich der Kommunen fallen.

Auch Gespräche des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit den Vertreterinnen und Vertretern der angrenzenden Landkreise führten zu keinem positiven Ergebnis. Die gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe richtet sich vorrangig auf eine wohnortnahe Versorgung. Diese ist in den umliegenden Landkreisen gewährleistet, sodass von dort kein Bedarf gesehen wird, sich an der Finanzierung von Kindertagesplätzen außerhalb des Einzugsbereichs zu beteiligen.

Eingabe Nr.: L 15/311

Gegenstand: Versetzung

Begründung: Die Petentin arbeitet im öffentlichen Dienst eines anderen Bundeslandes. Wegen der Pflegebedürftigkeit ihrer in der Nähe Bremens wohnenden Eltern bittet sie um eine Versetzung u. a. in das Bundesland Bremen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, er habe dem Versetzungswunsch der Petentin im Wege des Stellentausches nicht nachkommen können. Für einen solchen Tausch

hätten wesentlich mehr Anträge vorgelegen, als letztlich realisiert werden konnten. Auf Grund einer Absprache zwischen den Bundesländern, diene das Tauschverfahren vorrangig der Familien-/Partnerzusammenführung mit (nachgewiesenem) Lebensmittelpunkt in Bremen. Da die Eltern der Petentin in Niedersachsen wohnen, sei ihr Antrag im Wege des Stellentausches nachrangig gewesen. Auch bei der fächerbezogenen Stellenausschreibung hätte sie nicht berücksichtigt werden können. In der gewünschten Fächerkombination hätten ausreichende Bewerbungen vorgelegen. Auf Grund der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Zensur der zweiten Staatsprüfung seien andere Bewerberinnen/Bewerber als qualifizierter ausgewählt worden.

Diese Begründung erscheint dem Petitionsausschuss schlüssig und nachvollziehbar. Er sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe Nr.: L 15/322

Gegenstand: Ausbildungsförderung und Hilfe zum Lebensunterhalt

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihrem Kind, das eine weiterführende Schule besucht, weder Ausbildungsförderung noch Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

Nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist Grundvoraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsförderung für den Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen und Berufsfachschulen, dass die Auszubildenden nicht bei ihren Eltern wohnen. Diese Voraussetzung erfüllt das Kind der Petentin nicht.

In solchen Fällen greift nachrangig die Sozialhilfe ein. Die Petentin erhält ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Sozialhilfebescheiden ist ersichtlich, dass bei der Sozialhilfeberechnung auch der notwendige Lebensunterhalt für das Kind der Petentin berücksichtigt wird. Die vorgenommene Berechnung ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Eingabe Nr.: L 15/325

Gegenstand: Versetzung

Begründung: Der Petent ist im öffentlichen Dienst eines anderen Bundeslandes beschäftigt. Er bittet aus Gründen der Familienzusammenführung um Versetzung nach Bremen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, ein planstellenkostenneutraler Stellentausch mit Bewerbern aus dem betreffenden Bundesland sei nicht möglich, weil keine Beschäftigten aus Bremen dorthin wollten. Auch die fächer- und schulbezogene Stellenausschreibung habe für den Petenten nicht zum Erfolg geführt. In seiner Fächerkombination hätten ausreichend Bewerbungen vorgelegen. Auf Grund der Examensnoten, die in diesem Verfahren ausschlaggebend seien, seien andere Bewerber bevorzugt worden.

Die Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft erscheint schlüssig und nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss sieht auf Grund dessen keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe Nr.: L 15/354

Gegenstand: Strafverfolgung

Begründung: Der Petent begehrt Schutz vor Diskriminierung und Verfolgung durch staatliche und private Institutionen sowie Privatpersonen.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv bemüht, die vom Petenten erhobenen allgemeinen Vorwürfe aufzuklären. Er sieht keine Möglichkeit dem Petenten zu helfen.

Eingabe Nr.: L 16/1

Gegenstand: Rentenversicherung im Strafvollzug

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass Arbeitszeiten während der Strafhaft rentenrechtlich berücksichtigt werden. Er weist auf die Ungleichbehandlung zwischen Personen, die im offenen Vollzug einer Arbeitstätigkeit nachgehen und denen, die in Strafhaft arbeiten, hin.

Der Ausschuss ist sich der aufgezeigten Problematik bewusst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein sozialversicherungsrechtlicher Schutz der Gefangenen weder vom Resozialisierungsgebot gefordert noch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung geboten. Die Einbeziehung aller Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung hätte für das Land Bremen als Träger des Strafvollzuges erhebliche finanzielle Auswirkungen, weil das Land die anfallenden Rentenversicherungsbeiträge zu tragen hätte. Auf Grund der angespannten Haushaltslage, die zu massiven Einsparungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens anhält, und der oben aufgezeigten Rechtslage vermag der Ausschuss das Begehren des Petenten nicht zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 15/313

Gegenstand: Hilfestellung bei schulischen Problemen

Begründung: Die Petenten meinen, ihr Kind sei wegen seiner Erkrankung in einer öffentlichen Schule nicht gut aufgehoben. Vorrangig geht es ihnen um die Finanzierung eines Internatsplatzes nachrangig um sonstige Hilfsangebote.

Die Finanzierung eines (privaten) Internatsplatzes durch staatliche Stellen kommt für das Kind der Petenten zurzeit nicht in Betracht. Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, aus Sicht der Schulleitung erfordere das Kind der Petenten weiterhin besondere pädagogische Aufmerksamkeit. Eine Internatsunterbringung erscheine allerdings nicht erforderlich.

Diese Beurteilung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Nach den hiesigen Erkenntnissen wurde das Kind der Petenten zum Ende des letzten Schuljahres psychologisch begutachtet. Aufgrunddessen macht das Kind ein Verhaltenstraining. Außerdem ist es mittlerweile weitgehend in den Klassenverband integriert. Auf Grund dieser Umstände geht der Petitionsausschuss davon aus, dass das Kind der Petenten zurzeit in Bremen adäquat beschult ist.

Eingabe Nr.: L 15/314

Gegenstand: Namensrecht

Begründung: Mit ihrer Petition verfolgt die Petentin das Ziel, weiterhin den Namen ihres früheren ausländischen Ehemannes zu führen. Sie trägt vor, all ihre Papiere lauteten auf diesen Namen. Auch ihre Kinder hätten den Namen.

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses galt zum Zeitpunkt der Eheschließung der Petentin das ausländische Namensrecht, wonach bei der Eheschließung eine Namensänderung nicht eintrat. Nach dem ausländischen Recht ist die Ehefrau lediglich befugt, im Alltagsleben diesen Namen zu führen. Das Standesamt,

welches die Eheschließung durchgeführt hat, hat mitgeteilt, es habe seinerzeit auch auf diese Rechtslage hingewiesen.

Nach Auskunft des Senators für Inneres und Sport ist dieser auf Grund der Besonderheiten des vorliegenden Falles bereit, einen wichtigen Grund für eine Namensänderung anzuerkennen.

Eingabe Nr.: L 15/324

Gegenstand: Einmalige Beihilfen

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die lange Dauer des Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung einmaliger Beihilfen.

Das zuständige Amt für Soziale Dienste hat dem Widerspruch zwischenzeitlich abgeholfen und die einmaligen Beihilfen in wesentlichen Teilen bewilligt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 16/16

Gegenstand: Gesetzliche Krankenversicherung

Begründung: Der Petent begehrt Aufklärung in Zusammenhang mit den gesetzlichen Krankenkassen. Hierfür ist die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages begründet.